

Mustervorlage für eine Schul- und Prüfungsordnung für Ergänzungsschulen

Die Mustervorlage enthält die wesentlichen Regelungen für eine Schul- und Prüfungsordnung der von Ihnen geplanten Ergänzungsschule. Die *kursiv* gesetzten Regelungen können, alle übrigen sollten in dem Entwurf Ihrer Schul- und Prüfungsordnung enthalten sein. Abweichungen in diesem Bereich sind schriftlich zu begründen. Die durch ... gekennzeichneten Freiräume sollten im Sinne des von Ihnen geplanten Bildungsganges ausgefüllt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, weitere für den geplanten Bildungsgang notwendige und sinnvolle Regelungen aufzunehmen. Diese sind widerspruchsfrei unter Anwendung einer durchgehenden Terminologie zu formulieren. Die Paragraphen sind dabei fortlaufend durchnummerieren. Es wird empfohlen, im Zweifel eine Rechtsberatung in Anspruch zu nehmen. Für weitere Fragen steht Ihnen das Regierungspräsidium Stuttgart gern zur Verfügung.

=====

(Name des Schulträgers)

**Schul- und Prüfungsordnung für
.....Schule.**

angezeigte Ergänzungsschule

1. Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Zweck der Ausbildung

.....

§ ... Dauer und Gliederung der Ausbildung, *Berufsbezeichnung*

(1) Die Ausbildung dauert*Schul*-Jahre und gliedert sich in

.....

(2) Das Schuljahr beginnt am und endet am des folgenden Kalenderjahres. Das zweite Schuljahr beginnt am

(3) Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung, durch deren Bestehen die Berufsbezeichnung "*staatlich anerkannte(r).....*" erworben wird.

§ ... Bildungsplan, Stundentafel

Der Unterricht richtet sich nach den vom Regierungspräsidium genehmigten Bildungs- und Lehrplänen und nach der als Anlage beigefügten Stundentafel.

§ ... Pflichtfächer und Kernfächer

(1) Für die Versetzung und für den Abschluss sind die Leistungen in den Pflichtfächern entscheidend.

(2) *Kernfächer unter den Pflichtfächern sind*

2. Abschnitt

Aufnahmeverfahren *und* Probezeit

§ ... Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die*Schule* sind:

1.

2.

...

§ ... Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag ist an die *Schule* zu richten. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekanntgegeben. Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. *ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,*

2. *beglaubigte Abschrift der Nachweise nach § ...*

3. *eine beglaubigte Abschrift des letzten Zeugnisses der ...*

(2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Schulleiter. Er kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer erklärt werden muss, ob die Zusage über die Aufnahme angenommen wird.

§ ... Probezeit

Die Aufnahme erfolgt zunächst auf Probe. Am Ende des ersten Schulhalbjahres erhalten die Schüler ein Halbjahreszeugnis. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Grund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit; § ... Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss die Schule verlassen. Er kann einmal erneut auf Grund eines Aufnahmeverfahrens nach dieser Verordnung aufgenommen werden.

3. Abschnitt

Versetzung

§ ... Voraussetzungen

(1) In die nächsthöhere Klasse wird nur versetzt, wer auf Grund der Leistungen in den Pflichtfächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen hat und deshalb erwarten lässt, dass er den

Anforderungen der nächsthöheren Klasse genügen wird. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller Pflichtfächer 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note "ungenügend" bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem Pflichtfach geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet sind; sind die Leistungen in zwei Pflichtfächern geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet, so erfolgt eine Versetzung, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können:

- a) die Note "ungenügend" in einem Fach , das nicht Kernfach ist, durch die Note "sehr gut" in einem anderen Pflichtfach oder die Note "gut" in zwei anderen Pflichtfächern,
- b) die Note "mangelhaft" in einem Kernfach durch mindestens die Note "gut" in einem anderen Kernfach,
- c) die Note "mangelhaft" in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note "gut" in einem anderen Pflichtfach oder die Note "befriedigend" in zwei anderen Pflichtfächern.

(3) Ausnahmsweise kann durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der in Absätze 1 und 2 genannten Voraussetzungen eine Versetzung erfolgen, wenn die Klassenkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, dass die Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und nach einer Übergangszeit die Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich erfüllt werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung ist im Zeugnis mit "versetzt" oder "nicht versetzt" zu vermerken.

§ ... Wiederholung, Entlassung

(1) Bei Nichtversetzung muss bei weiterem Verbleib an der*Schule* dasSchuljahr wiederholt werden. Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des besuchten Schuljahres gilt als Nichtversetzung.

(2) Wer im selben Schuljahr zweimal nicht versetzt worden ist, muss die*Schule* verlassen.

4. Abschnitt Abschlussprüfung

§ ... Zweck der Prüfung

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ausbildungsziel der*Schule* erreicht wurde und die geforderten allgemeinen und fachlichen Kenntnisse *und Fertigkeiten* vorliegen.

§ ... Teile der Prüfung

Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen Prüfung, *der praktischen Prüfung* und der mündlichen Prüfung.

§ ... Abnahme der Prüfung

- (1) Die Abschlussprüfung wird an der *Schule* abgenommen.
- (2) Der Zeitpunkt für die einzelnen Prüfungsteile wird von der Schule festgelegt und im ersten Halbjahr des Prüfungsjahres den Schülern bekanntgegeben.

§ ... Zulassung zur Prüfung, Anmeldenoten

- (1) Zur Prüfung sind alle Schüler *des Schuljahres* zugelassen., *die*
- (2) Für die Prüfung werden in allen Fächern Anmeldenoten (ganze Noten) gebildet, die aus den während des Schuljahrs erbrachten Einzelleistungen zu ermitteln sind. Die Anmeldenoten sind für die Fächer der schriftlichen *und der praktischen* Prüfung jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen *und der praktischen* Prüfung (§ ... Abs. ..., § ... Abs...) bekanntzugeben.

§ ... Prüfungsausschuss, Fachausschüsse

(1) Für die Abschlussprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder Beauftragter des Regierungspräsidiums. Wird vom Regierungspräsidium keine Regelung getroffen, so ist dies automatisch der Schulleiter der Schule,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter, sein ständiger Vertreter oder ein vom Schulleiter beauftragter Lehrer,
3. sämtliche Lehrer, die den Schüler in den Prüfungsfächern zuletzt unterrichtet haben.

Das Regierungspräsidium und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses können weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die *praktische Prüfung und die* mündliche Prüfung in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die erforderlichen Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an :

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. der Fachlehrer der Klasse oder bei dessen Verhinderung ein in dem betreffenden Prüfungsfach erfahrener Lehrer als Prüfer,
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

In Fächern, in denen die Schüler von verschiedenen Fachlehrern für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrer dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer nach Satz 2 Nr. 3. Der Leiter des Prüfungsausschusses bestimmt den Gang der Prüfung; er kann selbst prüfen.

§ ... Schriftliche Prüfung

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Fach:..... Arbeitszeit.....Min.....

2. Fach:..... Arbeitszeit.....Min.....

3. Fach:..... Arbeitszeit.....Min.....

...

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne von der Schule erstellt. Auf Anforderung hat die Schule rechtzeitig vor der schriftlichen Prüfung dem Regierungspräsidium zwei Aufgabenvorschläge mit Lösungsvorschlägen vorzulegen.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schulleiter und den aufsichtsführenden Lehrern unterschrieben wird.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden vom Fachlehrer der Klasse und von einem weiteren Fachlehrer korrigiert und bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. *Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- und unterschritten werden dürfen.*

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

§ ... Praktische Prüfung

(1) *In der praktischen Prüfung ist nachzuweisen, dass in der Praxis vorkommende Arbeiten mit den erforderlichen Geräten und Apparaturen (Vorrichtungen und Maschinen) durchgeführt werden können.*

(2) Eine praktische Prüfung ist in folgenden Fächern abzulegen:

1.....(Zeitraum)

2.....(Zeitraum)

...

Die Arbeitszeit darf beim halben Tag (240) Minuten und beim ganzen Tag (480) Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne von der Schule erstellt.

(4) Die Aufsicht während der Prüfung wird durch die Mitglieder des Fachausschusses ausgeübt. Der Leiter des Fachausschusses kann weitere fachkundige Personen beiziehen.

(5) Jeder Schüler hat über alle praktischen Prüfungsarbeiten einen Bericht anzufertigen, aus dem das Arbeitsverfahren, eventuelle Berechnungen und das Arbeitsergebnis ersichtlich sein müssen. Der Bericht wird von zwei Mitgliedern des Fachausschusses bewertet; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden.

(6) Der Fachausschuss legt auf Grund der Bewertungen nach Absatz 5 Satz 2 und der Arbeitsweise das Ergebnis jeder praktischen Prüfung fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters des Fachausschusses für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § ... Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Note der praktischen Prüfung wird fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntgegeben.

(8) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

§ ... Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll keine Wiederholung sondern eine Ergänzung der schriftlichen *und/oder praktischen* Prüfung sein. Sie soll in der Regel 10 bis 15 Minuten je Schüler und Fach dauern.

(2) Die mündliche Prüfung kann/wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle Pflichtfächer des Schuljahres mit Ausnahme erstrecken. Der Prüfungsstoff wird den Bildungs- und Lehrplänen der gesamten Ausbildungszeit entnommen.

(4) Auf Grund der Anmeldenoten und gegebenenfalls der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in welchen Fächern mündlich zu prüfen ist. Alle Schüler werden mindestens in einem Fach *und sollen in nicht mehr als drei Fächern* geprüft werden. Die zu prüfenden Fächer sind fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. Darüber hinaus kann der Schüler bis zum nächsten Schultag, der auf den Tag der Bekanntgabe der zu prüfenden Fächer folgt, dem Schulleiter schriftlich bis zu ... weitere Fächer nach Absatz 3 benennen, in denen er mündlich zu prüfen ist.

(5) Im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden. Kann sich der Fachausschuss mehrheitlich mit der Stimme des Leiters für keine bestimmte Note entscheiden, so wird die Note aus dem auf die ersten Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen aller Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; § ... Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterschreiben ist.

§ ... Ermittlung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden in einer Schlussitzung des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt, wobei der Durchschnitt auf die erste Dezimale zu errechnen und eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note aufzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note abzurunden ist.

(2) Bei der Ermittlung der Endnoten zählen

1. in Fächern, in denen schriftlich *und praktisch* bzw. mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote, die Note der schriftlichen Prüfung *und die Note der praktischen Prüfung* und die Note der mündlichen Prüfung je einfach,

2. in Fächern, in denen nur schriftlich, *praktisch* oder mündlich geprüft wurde, die Anmeldenote einfach und die Prüfungsnote doppelt.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung fest, wer die Abschlussprüfung bestanden hat. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller Pflichtfächer 4,0 oder besser ist,

2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist,

3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note "ungenügend" bewertet sind und

4. die Leistungen in nicht mehr als einem Pflichtfach geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet sind.

Sind die Leistungen in zwei Fächern geringer als mit der Note "ausreichend" bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können:

a) die Note "ungenügend" in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note "sehr gut" in einem anderen Pflichtfach oder die Note "gut" in zwei anderen Pflichtfächern,

b) die Note "mangelhaft" in einem Kernfach durch mindestens die Note "gut" in einem anderen Kernfach,

c) die Note "mangelhaft" in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note "gut" in einem anderen Pflichtfach oder die Note "befriedigend" in zwei anderen Pflichtfächern.

(5) Über die Schlussitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Mitglied, das die Niederschrift angefertigt hat, zu unterschreiben ist.

(6) Die Niederschriften über die einzelnen Teile der Prüfung und über die Schlussitzung des Prüfungsausschusses, eine Liste mit den Prüfungsergebnissen und die Prüfungsarbeiten sind bei den Schulakten aufzubewahren. Die Niederschriften und die Prüfungsarbeiten können nach Ablauf von drei Jahren seit der Schlussitzung des Prüfungsausschusses vernichtet werden.

§ ... Zeugnis

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § ... Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(2) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen hat und sie nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis mit den nach § ... Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § ... Abs. 1; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer an der Abschlussprüfung teilgenommen und sie nicht bestanden hat und das ... Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § ... Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der*Schule*..nicht erreicht ist.

§ ... Wiederholung der Prüfung, Entlassung

(1) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des ... Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung auch nur eines Teiles des ... Schuljahres gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder eine Wiederholung der Ausbildung noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung zulässig.

(3) Wer die Abschlussprüfung auch bei Wiederholung nicht bestanden hat, muss die *Schule*. verlassen.

§ ... Nichtteilnahme, Rücktritt

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen Prüfung und der praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Hat sich ein Schüler in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen, kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Falle bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ ... Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Schüler eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von einem aufsichtsführenden Lehrer festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann statt dessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Leiter, bei der mündlichen *und praktischen* Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann das Regierungspräsidium die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder

ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäss durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ ... Inkrafttreten

Die Schul- und Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart in Kraft.